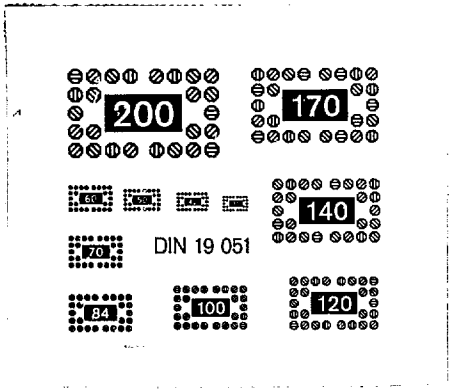

AKO-1591e
Archiv Exemplar Bundesvorstand

SATZUNG

der Unterstützungsvereinigung

für Gewerkschaftsangestellte

des

Deutschen Gewerkschaftsbundes

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

(Beschlossen vom Bundesausschuß am 24. Januar 1950 in Königswinter.)

A 97 - 01640

A) Aufbau.

§ 1

Name und Sitz

Die Kasse führt den Namen: „Unterstützungsvereinigung für Gewerkschaftsangestellte des Deutschen Gewerkschaftsbundes." Sie hat ihren Sitz beim Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Düsseldorf.

§ 2

Umfang der Kasse

Die Zugehörigkeit zur Kasse ist obligatorisch. Sie umfaßt alle mit Anstellungsvertrag beschäftigten Arbeiter und Angestellte, die ausschließlich hauptamtlich im Deutschen Gewerkschaftsbund und den angeschlossenen Gewerkschaften, einschließlich der gewerkschaftlichen Einrichtungen (Presse, Verlag, Schulungs- und Erholungsheime, Wirtschaftswissenschaftliches Institut und Vermögensverwaltung) tätig sind, mit Ausnahme der nur vorübergehend oder aushilfsweise Beschäftigten. Andere Ausnahmen kann der Kassenvorstand zulassen.

§ 3

Angestellte, die bei der Anstellung bereits das 50. Lebensjahr überschritten haben, können nicht in die Unterstützungsvereinigung aufgenommen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand der Kasse hiervon abweichen, wenn bei der Aufnahme für die das 50. Lebensjahr übersteigende Zeit eine einmalige Nachzahlung geleistet wird und der Antragsteller über seinen Gesundheitszustand ein ärztliches Attest beibringt. Die Höhe der Nachzahlung richtet sich nach den üblichen Beitragssätzen.

§ 4

Aufgaben der Unterstützungsvereinigung

Die Unterstützungsvereinigung kann allen Angestellten des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der angeschlossenen Gewerkschaften im Falle von Invalidität oder Alter und im Falle ihres Todes den Hinterbliebenen eine Unterstützung gewähren. Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige, ein klagbarer Rechtsanspruch besteht nicht. Auch können Rechte Dritter nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Organe der Unterstützungsvereinigung sind:

a) der Verwaltungsrat
b) der Kassenvorstand
c) die Revisionskommission.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

§ 6

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 34 Personen, die vom Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschafts-

A 97 - 01640

bundes gewählt werden. Stellvertretung ist nicht zulässig. Im Verwaltungsrat muß jede angeschlossene Gewerkschaft mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein, wovon jeweils eines als Vertreter der Gewerkschaft und das andere als Vertreter der Beschäftigten zu benennen ist. Gewerkschaften mit mehr als 400 000 Mitgliedern erhalten zwei weitere Mitglieder im Verwaltungsrat. Der Bundesvorstand schlägt ebenfalls zwei Vertreter für die Beschäftigten beim Bundesvorstand und den anderen gewerkschaftlichen Einrichtungen vor.

Der Verwaltungsrat wird jeweils beim ersten Zusammentreten des Bundesausschusses nach einem ordentlichen Gewerkschaftskongreß neu bzw. wieder gewählt.

Notwendige Ersatzwahlen nimmt jeweils der Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes vor.

§ 7

Der Verwaltungsrat unterstützt den Kassenvorstand bei seiner Tätigkeit und überwacht dieselbe.

Er beschließt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß notwendige Satzungsänderungen und Ergänzungen, insbesondere auch die Höhe der Beiträge und Unterstützungen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind für alle Mitglieder und die angeschlossenen Gewerkschaften verbindlich.

§ 8

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden auf Antrag des Vorsitzenden vom Kassenvorstand einberufen und finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei der angeschlossenen Gewerkschaften dies beim Kassenvorstand beantragen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, Anträge auf Änderung der Satzung, insbesondere auch auf Änderung von Beiträgen und Unterstützungen, zu stellen. Das gleiche Recht hat der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind beschlußfähig, wenn mindestens ⅔ der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9

Der Verwaltungsrat ist ferner Beschwerde-Instanz in allen die Unterstützungsvereinigung betreffenden Angelegenheiten.

Er entscheidet endgültig über alle Beschwerden, die gegen Entscheidungen des Kassenvorstandes geltend gemacht werden.

Beschwerden können sowohl von dem betreffenden Mitglied bezw. dessen Hinterbliebenen, wie auch von der zuständigen Gewerkschaft erhoben werden.

§ 10

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Kassenvorstand mit beratender Stimme teil.

§ 11

Mitglieder des Verwaltungsrates, die aus ihrer Gewerkschaft ausscheiden, ihre gewerkschaftliche Funktion aufgeben, verlieren, oder ausgeschlossen werden, verlieren ihr Mandat mit sofortiger Wirkung.

§ 12

Der Kassenvorstand

Die Geschäfte der Kasse führt der Kassenvorstand. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die dem geschäftsführenden Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes angehören müssen. Ihre Wahl erfolgt durch den Verwaltungsrat und bedarf der Zustimmung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 13

Der Kassenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt die Richtlinien für die Beiträge und Unterstützungssätze auf. Sie bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Kassenvorstand verwaltet die eingehenden Beiträge. Beträge, die nicht zur laufenden Unterstützungszahlung benötigt werden, sind mündelsicher oder gleichwertig anzulegen. Die Richtlinien hierüber bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 14

Der Kassenvorstand hat alljährlich dem Verwaltungsrat einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.

Der Kassenvorstand entscheidet über alle Anträge auf Unterstützungen, ihre zeitliche Begrenzung sowie über Aufhebung oder Änderung (Kürzung oder Heraufsetzung) derselben.

Gegen die Entscheidungen des Kassenvorstandes ist Beschwerde beim Verwaltungsrat zulässig, die spätestens innerhalb vier Wochen schriftlich beim Kassenvorstand eingereicht werden muß. Hierauf ist bei allen Entscheidungen hinzuweisen.

§ 15

Die Revisionskommission

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine aus drei Personen bestehende Revisionskommission. Die Revisionskommission hat regelmäßige Revisionen, mindestens jedoch alle sechs Monate und außerdem auch unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen.

B) Leistungen.

§ 16

Unterstützungen für Mitglieder

Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und aus diesem Grunde ihre Stellung aufgeben, kann eine Unterstützung gewährt werden; das gleiche gilt für solche Mitglieder, die entsprechend den gesetzlichen Renten-Versicherungs-Bestimmungen anspruchsberechtigt sind.

Diese Unterstützungen können gewährt werden nach einer Wartezeit von 3 Jahren in Höhe von 20% des Bruttogehaltes, steigend mit jedem weiteren Jahr um 3% bis zu einem Höchstbetrag von 60%. Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung werden nur angerechnet, soweit sie einschließlich der Altersunterstützung den Betrag von 75% des Brutto-Gehaltes übersteigen. Für die Berechnung der Unterstützung wird das Brutto-Gehalt der letzten 12 Monate zugrunde gelegt.

Die frühere hauptamtliche Tätigkeit in den Gewerkschaften bis 1933 wird voll angerechnet. Darüber hinaus können die während der Nazi-Zeit außerhalb der Gewerkschaften verbrachten Jahre zur Anrechnung kommen unter der Voraussetzung, daß

a) eine hauptamtliche Funktion bis 1933 ausgeübt wurde;
b) die gewerkschaftliche Arbeit vor jeder anderen Tätigkeit nach 1945 aufgenommen wurde.

Über Ausnahmen entscheidet der Kassenvorstand. Angestellten, die bis 1933 keine hauptamtliche Tätigkeit in den Gewerkschaften ausübten, aber während der Nazi-Zeit aus politischen Gründen eine Freiheitsstrafe erlitten, kann auf Antrag ein Teil der erlittenen Haft auf die Mitgliedschaft in der Unterstützungsvereinigung angerechnet werden.

§ 17

Unterstützung für Hinterbliebene

Im Todesfall kann an die Witwe des Mitgliedes unter den gleichen Voraussetzungen eine Unterstützung in Höhe von

80% der im Erlebensfalle des Mannes zu gewährenden Unterstützung gezahlt werden. Für jedes Jahr, das die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als der Ehemann, wird die Rente um 1/15 gekürzt, es sei denn, daß die Ehe beim Tode des Ehemannes 10 Jahre besteht. Die Witwenunterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Ehe erst nach Gewährung einer Unterstützung geschlossen wurde.

Bis zum 18. Lebensjahr oder bis zur Beendigung der Ausbildung, jedoch in diesem Falle höchstens bis zum 21. Lebensjahr, können die Kinder des Verstorbenen je 5% der Unterstützung erhalten, wobei jedoch insgesamt 20% der Witwenunterstützung nicht überschritten werden dürfen. Für Vollwaisen können diese Beträge auf das Doppelte erhöht werden. Unehelichen Kindern, für deren Unterhalt der Verstorbene gesorgt hat, kann die gleiche Unterstützung gewährt werden.

War der Verstorbene unverheiratet, so können diejenigen, zu deren Unterhalt er überwiegend beigetragen hat, eine Unterstützung erhalten, die der Kassenvorstand nach Lage des Falles festsetzt, die aber insgesamt den Jahresbetrag einer Witwenunterstützung nicht überschreiten darf. Voraussetzung dafür ist, daß der Verstorbene mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebte.

§ 18

Kürzung der Unterstützung

Eine wesentliche Änderung der Erwerbsbeschränkung begründet eine Änderung der nach § 16 gewährten Unterstützung. Die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit hat die Einstellung der Unterstützungszahlung zur Folge.

Der Kassenvorstand kann jederzeit durch Anordnung einer ärztlichen Untersuchung feststellen lassen, ob die Voraussetzungen für den Bezug der Unterstützung noch gegeben sind.

§ 19

Abfindung bei Wiederverheiratung

Den Witwen der Mitglieder kann bei Wiederverheiratung eine Abfindung bis zum doppelten Betrag einer Jahresunterstützung gezahlt werden.

C) Allgemeines

§ 20

Pflichten der Gewerkschaften

Die Organisationen haben unter Benutzung der vom Kassenvorstand gelieferten Vordrucke die erforderlichen Angaben über die Personalien der Angestellten zu machen und insbesondere das Ausscheiden und die Neueinstellung eines Angestellten innerhalb eines Monats nach Abschluß des Anstellungsvertrages zu melden.

Unterstützungsanträge sind von den Gewerkschaften, in deren Diensten der Angestellte stand, vorzubereiten, mit ihrer Begründung und dem erforderlichen Beweismaterial zu versehen und dem Kassenvorstand zu unterbreiten.

§ 21

Beendigung der Mitgliedschaft

Mit dem Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis erlöschen für das Mitglied die Ansprüche an die Unterstützungsvereinigung. In diesem Falle werden die von ihm eingezahlten Anteile zinslos zurückgezahlt. Über eine freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Unterstützungsvereinigung entscheidet auf Antrag der Verwaltungsrat.

Soweit Leistungen aus der **Unfallunterstützungskasse** des DGB gewährt werden, ruhen Ansprüche an die Unterstützungsvereinigung. Beim Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis infolge durch Unfall verursachter Invalidität oder durch Unfall verursachten Tod, besteht, wenn Leistungen der Unfallunterstützungskasse gewährt werden, kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

Scheiden Gewerkschaften aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund aus, so verlieren sie damit auch ihr Mandat im Verwaltungsrat der Unterstützungsvereinigung.

Den Beschäftigten dieser Gewerkschaften ist es freigestellt, ihre bestehende Mitgliedschaft auf Antrag freiwillig fortzusetzen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Alle am 1. Januar 1950 im Deutschen Gewerkschaftsbund und den angeschlossenen Gewerkschaften Beschäftigten (siehe § 2) werden ohne Rücksicht auf Alter oder Gesundheitszustand in die Unterstützungsvereinigung aufgenommen.

§ 23

Aufbringung der Mittel

Der Beitrag zur Unterstützungsvereinigung beträgt 6% des Brutto-Einkommens und wird von den Mitgliedern und den zuständigen Organisationen zu gleichen Teilen getragen. Änderungen beschließt der Verwaltungsrat. Zur Finanzierung der Unterstützungsvereinigung zahlen die beteiligten Organisationen eine einmalige Einlage in Höhe ihrer monatlichen Brutto-Gehaltssumme, die in 4 Jahresraten ab 1. 1. 1950 fällig ist.

§ 24

Auflösung der Unterstützungsvereinigung

Im Falle einer Auflösung der Unterstützungsvereinigung werden die von den Mitgliedern eingezahlten Anteile an diese zurückgezahlt. Über den Rest des Vermögens entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 25

Inkrafttreten

Die Unterstützungsvereinigung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

§ 26

Übernahme gleicher Einrichtungen

Die bisherigen Unterstützungsvereinigungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die britische Zone, die des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes Rheinland-Pfalz und andere Einrichtungen gleicher Art der angeschlossenen Gewerkschaften werden mit ihrem Vermögen und allen Verbindlichkeiten übernommen.

FR. KNOCHE, SOLINGEN-WALD